

nachrichten

der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Frühling 2019

Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Seite 3



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen

INHALT

- 3** Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung
Ein wichtiger Baustein gegen die Altersarmut geschiedener Frauen
- 8** Vertreterversammlung der DRV Hessen – das waren die Themen
- 12** Zufrieden? Sehr zufrieden!
DRV Hessen erreicht sehr gute Ergebnisse
bei Kundenbefragung
- 16** Renten-Tipp: Freiwillig in die Rentenkasse einzahlen
- 19** Dranbleiben
Reha-Nachsorge hilft dauerhaft gesund zu bleiben
- 20** Zeitgemäß ins Netz
Klinik Kurhessen mit neuer Webseite online
- 22** Aus der Selbstverwaltung
- 23** Duales Studium
Bachelor of Science/Wirtschaftsinformatik-Software Engineering
- 24** Wir beraten auf der Landesausstellung zum Hesttag
vom 7. bis 16. Juni in Bad Hersfeld

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt a. M.
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1036
Internet
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Redaktion: Astrid Morchat, Frankfurt am Main.

Die „nachrichten“ sind das satzungsgemäße Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie erscheinen alle drei Monate und werden im Rahmen der Aufklärungspflicht kostenlos abgegeben. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge übernimmt die Redaktion nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Ausnahme der mit Namen gekennzeichneten Beiträge gegen Belegstück gestattet. Quellenangabe erbeten.

69. Jahrgang

Auflage 12.000; ISSN 1863-3196

Gesamtherstellung: Bonifatius GmbH Druck-Buchverlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn
Bilder: adpic: Titel und Seite 3, Seite 12, Seite 15 und
Seite 19; Peter Teschner: Seite 24; alle anderen Bilder
Deutsche Rentenversicherung Hessen



Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Ein wichtiger Baustein gegen die Altersarmut geschiedener Frauen

In Deutschland werden jährlich rund 400.000 Ehen geschlossen. Im Gegenzug wurden im Jahr 2017 über 150.000 Ehen wieder geschieden. Insbesondere für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit einschränken, ergibt sich nach einer Scheidung die Notwendigkeit einer eigenständigen sozialen Absicherung. Daher wurde am 1. Juli 1977 der Versorgungsausgleich in den alten Bundesländern eingeführt, der zusammen mit einer Scheidung vom Familiengericht durchgeführt wird. In den neuen Bundesländern erfolgt ein Versorgungsausgleich erst bei Scheidungen ab 1992. Seit 2005 findet grundsätzlich auch ein Versorgungsausgleich statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Was bedeutet Versorgungsausgleich?

Durch den Versorgungsausgleich werden die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf Versorgung gleichmäßig zwischen den Ehepartnern aufgeteilt. Nach dem Ausgleich haben die geschiedenen Ehepartner gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Ausgeglichen werden alle bestehenden Anwartschaften auf Versorgung, insbesondere der

- gesetzlichen Rentenversicherung,
- Beamtenversorgung,
- berufsständischen Versorgung,
- betrieblichen Altersversorgung und
- privaten Alters- oder Invaliditätsvorsorge.

Die auszugleichenden Beträge werden dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehepartner in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer anderen Altersversorgung gutgeschrieben und erhöhen dessen Versorgungsanspruch.

Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Zum 1. September 2009 wurde der Versorgungsausgleich reformiert. Seitdem werden die einzelnen Anrechte hauptsächlich intern im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehepartnern geteilt. Damit erhält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehepartner einen eigenen Anspruch gegen den Versorgungsträger des ausgleichsverpflichteten Ehepartners. Verrechnet wird nur, wenn für beide Ehepartner Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind. Durch den separaten Ausgleich jedes Anrechts sind viele geschiedene Ehepartner nach dem Versorgungsausgleich sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichsverpflichtet.

Beispiel für einen Versorgungsausgleich mit internen Teilungen

Die Ehefrau hat ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern erworben, der Ehemann ein Anrecht in der Beamtenversorgung des Bundes. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Versorgungsanrechte. Das Ende der Ehezeit ist im August 2018.

Erworbenes Anrecht	Ehefrau	Ehemann
Gesetzliche Rentenversicherung - Entgeltpunkte	15,6104 EP (500 Euro)	
Hälfte des Ehezeitanteils (= Ausgleichswert)	7,8052 EP (250 Euro)	
Beamtenversorgung des Bundes - monatliche Pension		1.500 Euro
Hälfte des Ehezeitanteils (= Ausgleichswert)		750 Euro
Entscheidung des Familiengerichts		
Interne Teilung des Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung	- 7,8052 EP (- 250 Euro)	+ 7,8052 EP (+ 250 Euro)
Interne Teilung des Anrechts in der Beamtenversorgung des Bundes	+ 750 Euro	- 750 Euro
Anrechte nach dem Ausgleich		
beim Rentenversicherungsträger - Entgeltpunkte	7,8052 EP (= 250 Euro)	7,8052 EP (= 250 Euro)
beim Beamtenversorgungsträger - monatliche Pension	750 Euro	750 Euro

Die Versorgungsträger berechnen den Ehezeitanteil des erworbenen Anrechts in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgebenden Bezugsgröße. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind dies die so genannten Entgeltpunkte (EP). Der Wert der Entgeltpunkte wird bei einer Rentenanpassung erhöht, hierdurch wird der ausgeglichene Betrag dynamisch. Derzeit entspricht ein Entgeltpunkt einem Betrag von 32,03 Euro. Auch in anderen Versorgungen werden die ausgeglichenen Beträge dynamisiert.

Nur in Ausnahmefällen erfolgt der Versorgungsausgleich in Form einer externen Teilung. Bei einer externen Teilung wird für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehepartners besteht, begründet. Hierfür zahlt der Versorgungsträger, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht, einen entsprechenden Kapitalbetrag an den Träger der Zielversorgung.

Beispiel für einen Versorgungsausgleich mit internen Teilungen und einer externen Teilung

Der Versorgungsausgleich entspricht dem Beispiel auf Seite 4. Darüber hinaus hat der Ehemann ein Anrecht in einer privaten Lebensversicherung auf Rentenbasis erworben. Dieses Anrecht wird extern geteilt.

Erworbenes Anrecht		
	Ehefrau	Ehemann
Gesetzliche Rentenversicherung - Entgeltpunkte	15,6104 EP (500 Euro)	
Hälfte des Ehezeitanteils (= Ausgleichswert)	7,8052 EP (250 Euro)	
Beamtenversorgung des Bundes - monatliche Pension		1.500 Euro
Hälfte des Ehezeitanteils (= Ausgleichswert)		750 Euro
Lebensversicherung - Kapitalwert		12.000 Euro
Hälfte des Ehezeitanteils (=Ausgleichswert)		6.000 Euro
Entscheidung des Familiengerichts		
Interne Teilung des Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung	- 7,8052 EP (- 250 Euro)	+ 7,8052 EP (+ 250 Euro)
Interne Teilung des Anrechts in der Beamtenversorgung des Bundes	+ 750 Euro	- 750 Euro
Externe Teilung des Anrechts in der Lebensversicherung zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung	+ 6.000 Euro	- 6.000,00 Euro
Anrechte nach dem Ausgleich		
beim Rentenversicherungsträger - Entgeltpunkte	7,8052 EP (= 250 Euro)	7,8052 EP (= 250 Euro)
beim Beamtenversorgungsträger - monatliche Pension	750 Euro	750 Euro
beim Lebensversicherungsträger - Kapitalwert		6.000,00 Euro
beim Rentenversicherungsträger - Entgeltpunkte	0,8292 EP	
<i>Die Lebensversicherung zahlt im Jahr 2019 den Betrag von 6.000 Euro an die Rentenversicherung. Dies ergibt 0,8292 EP bzw. eine monatlichen Rente von 26,56 Euro.</i>	(=26,56 Euro)	

Nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht wurde der Versorgungsausgleich als „Einmal-ausgleich“ vorgenommen, bei dem Anrechte verschiedener Versorgungsträger miteinander verrechnet wurden. Der Ehepartner mit den in der Summe höheren Anrechten war ausgleichspflichtig. Der Ausgleich aller Anrechte erfolgte in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung.

Wird die Rente immer um den Versorgungsausgleich gekürzt?

Normalerweise wird die Rente des ausgleichspflichtigen Ehepartners um den Versorgungsausgleich gekürzt. Es gibt jedoch verschiedene Anpassungsregelungen, die beantragt werden können. Diese führen dazu, dass die Rente nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

1. Anpassung wegen Unterhalt

Die Rente des ausgleichspflichtigen Ehepartners wird nicht oder nur teilweise gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner einen Unterhaltsanspruch hat und selbst noch keine Rente aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält. Eine Anpassung wegen Unterhalt ist beim Familiengericht zu beantragen.

2. Anpassung wegen Invalidität oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze

Erhält der ausgleichspflichtige Ehepartner bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine vorgezogene Altersrente und hat er durch den Versorgungsausgleich in einem anderen Versorgungssystem ein Anrecht erworben, aus dem er noch keine Leistungen beziehen kann, wird seine Rente nicht oder nur teilweise gekürzt. Diese Anpassung ist nur möglich, wenn der Versorgungsausgleich nach neuem Recht, das heißt ab 1. September 2009 durchgeführt wurde. Über den Antrag entscheidet der Versorgungsträger, der Leistungen aus dem gekürzten Anrecht erbringt. Die Kürzung wird höchstens in Höhe des erworbenen Anrechts, aus dem noch keine Leistung bezogen wird, ausgesetzt.

3. Anpassung wegen Tod des ausgleichsberechtigten Ehepartners

Die Rente des ausgleichspflichtigen Ehepartners wird nicht gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner gestorben ist und höchstens 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat. Dies ist unabhängig davon, ob aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehepartners Hinterbliebenenrente gezahlt wird.

Wurde der Versorgungsausgleich nach neuem Recht durchgeführt und hat der ausgleichspflichtige Ehepartner auch Anrechte aus dem Versorgungsausgleich erworben, erlöschen diese im Gegenzug.

Der ausgleichspflichtige Ehepartner muss die Anpassung bei seinem Versorgungsträger beantragen. Eine spätere Hinterbliebenenrente aus seiner Versicherung wird jedoch um den Versorgungsausgleich gekürzt.

Beispiel: Im Jahr 2010 wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Zugunsten und zulasten beider Ehepartner wurden Anrechte übertragen. Der geschiedene Ehemann war überwiegend ausgleichspflichtig, das heißt, er hat höhere Anrechte abgegeben, als er von seiner geschiedenen Ehefrau erhalten hat. Die geschiedene Ehefrau stirbt am 15.1.2019. Sie hat vom 1.1.2017 bis 31.1.2019 Rente bezogen. In dieser Rente waren die aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte enthalten. Der geschiedene Ehemann beantragt am 28.1.2019 die Anpassung seiner Rente wegen Todes der ausgleichsberechtigten Ehefrau. Da die verstorbene Ehefrau nur 25 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat, sind die Voraussetzungen für die Anpassung erfüllt. Die Rente des Ehemannes wird ab dem Folgemonat der Antragstellung, also ab 1.2. 2019, nicht mehr um die übertragenen Anrechte gekürzt. Die Anpassung führt jedoch auch dazu, dass die Anrechte, die der Ehemann aus dem Versorgungsausgleich erworben hat, erlöschen. Ansonsten wäre er besser gestellt, als wenn kein Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre.

Kann ein Versorgungsausgleich abgeändert werden?

Bei einer späteren wesentlichen Wertänderung der ausgeglichenen Anrechte kann das Familiengericht den Versorgungsausgleich abändern. Bei einem nach neuem Recht durchgeführten Versorgungsausgleich wird nur der Ausgleich des betroffenen Anrechts abgeändert. Eine Abänderung des gesamten Ausgleichs erfolgt nur noch bei einem Versorgungsausgleich, der nach altem Recht durchgeführt wurde.

Die Abänderung kann frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem ein Ehepartner voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht.

Wann findet kein Versorgungsausgleich statt?

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehepartner dies beantragt. Ebenso findet ein Versorgungsausgleich normalerweise nicht statt, wenn der Ausgleich geringfügig wäre. Außerdem können die Ehepartner festlegen, dass der Versorgungsausgleich nicht oder nur teilweise durchgeführt wird. Dafür ist allerdings eine notariell beurkundete Vereinbarung oder ein gerichtlicher Vergleich erforderlich.

Fazit

Die Einführung des Versorgungsausgleichs in den alten Bundesländern vor über 40 Jahren hat dazu beigetragen, dass viele Frauen, die nach der Heirat ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt hatten, nach einer Scheidung an den Rentenanwartschaften des geschiedenen Ehemannes partizipieren konnten.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Gesellschaft gewandelt. Zum einen gibt es zahlreiche Frauen, die nach relativ kurzer Elternzeit wieder in das Berufsleben einsteigen. Zum anderen wurden in den vergangenen Jahren die Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker honoriert. Dennoch sind es immer noch überwiegend Frauen, die aus familiären Gründen die Erwerbstätigkeit einschränken, hierdurch geringe Rentenanwartschaften erwerben und von einem Versorgungsausgleich profitieren können. Der Versorgungsausgleich ist daher weiterhin ein wichtiger Baustein, um der Altersarmut von geschiedenen Frauen entgegenzuwirken.

Die Erwerbsbiografien und Lebensmodelle in Deutschland verändern sich weiter. In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Frauen, die Hauptverdienerinnen der Familie sind, langsam gestiegen. Ebenso erhöht sich der Anteil der Männer, die aus familiären Gründen in Teilzeit beschäftigt sind. Jedoch gibt es hier starke regionale Unterschiede. Auch sind immer mehr Elternpaare von neugeborenen Kindern nicht verheiratet. In diesem Fall findet bei einer späteren Trennung kein Versorgungsausgleich statt. In den oben beschriebenen Beispielen zum Versorgungsausgleich ist stets vom überwiegend ausgleichspflichtigen Ehemann und der überwiegend ausgleichsberechtigten Ehefrau ausgegangen worden. Natürlich gibt es auch heute schon etliche Fälle, in denen die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann überwiegend ausgleichsverpflichtet ist.

Im Jahr 2018 hat die Deutsche Rentenversicherung Hessen rund 9.000 Auskünfte an die Familiengerichte über die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf Versorgung erteilt. In rund 50 Fällen ging es dabei um eine nachträgliche Abänderung eines bereits durchgeführten Versorgungsausgleichs. Bei den Anpassungsregelungen wird von den Versicherten hauptsächlich die Anpassung wegen des Todes des ausgleichsberechtigten Ehepartners beantragt. Dies waren rund 350 Fälle.



Vertreterversammlung der DRV Hessen



Birgit Büttner, Erste Direktorin und Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Hessen, berichtete über Leistungen und Aktivitäten der DRV Hessen 2018 und gab einen Ausblick auf das Jahr 2019, um den neuen Haushalt zu begründen.



Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Gerd Brücker, führte durch die Jahresabschlusssitzung der Vertreterversammlung der DRV Hessen am 14. Dezember in Frankfurt.

Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung – Steuerzuschuss erforderlich

Die Erste Direktorin der DRV Hessen, Birgit Büttner, informierte über wesentliche Neuerungen des vom Deutschen Bundestag am 8. November 2018 beschlossenen Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung, des so genannten Rentenpakts 2019.

• Höhere Mütterrente

Mütter und Väter erhalten ab 1. Januar dieses Jahres für vor 1992 geborene Kinder ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr (bisher zwei Jahre). Im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2019 werden für alle anspruchsberechtigten Rentenbezieher sukzessive Mitteilungen über die neue Rentenhöhe versandt. Ein gesonderter Antrag ist grundsätzlich nicht notwendig. Lediglich Adoptiv- und Pflegeeltern, die Mütterrente beanspruchen, müssen bei ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger formlos einen Antrag stellen.

• Erwerbsminderungsrenten verbessert

Versicherte, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab 1. Januar 2019 beginnt, werden ab diesem Zeitpunkt besser abgesichert. Für sie wird die so genannte Zurechnungszeit 2019 auf 65 Jahre und acht Monate und bis zum Jahr 2031 schrittweise auf die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren verlängert. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente.

• Geringverdiener entlastet

Die monatliche Einkommensgrenze, ab der in voller Höhe Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, wird zum 1. Juli 2019 von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Außerdem sollen die entrichteten Rentenversicherungsbeiträge künftig nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

Diese gesetzlichen Neuerungen bewirken für die gesetzliche Rentenversicherung direkte Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen, wie Büttner betonte. Die Bundesregierung summiere die Kosten auf jährlich 4,1 bis 5 Milliarden Euro. Um die erweiterten Leistungen zu finanzieren, führt der Rentenpakt bis 2025 Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau ein. Diese sollen sicherstellen, dass das Rentenniveau bis dahin nicht unter 48 Prozent sinkt und der Beitragssatz gleichzeitig nicht über 20 Prozent steigt. Für 2019 wird der Beitragssatz per Gesetz auf 18,6 Prozent festgelegt, 2020 bis 2025 darf er nicht unter 18,6 Prozent liegen. Dadurch können der Beitragssatz und/oder eine geringere Renten Anpassung nicht mehr den Ausgleich des Haushalts herstellen, so Büttner. Somit sei der Bund gefordert, mögliche Finanzierungslücken zu schließen. Der Rentenpakt sieht ab 2022 Sonderzahlungen des Bundes von jährlich 500 Millionen Euro vor, bei Bedarf zusätzliche Bundesmittel bis 2025.



— das waren die Themen

Abteilung Kundenservice

Der Auskunft- und Beratungsdienst wird ab 2. Januar 2019 in einer eigenen Abteilung Kundenservice organisiert. „In der neuen Organisationsstruktur tritt die Abteilung Kundenservice mehr denn je als selbstbewusster, leistungsstarker und zukunftsorientierter Bereich auf“, sagte Birgit Büttner gegenüber der Vertreterversammlung. Denn: „Der Service einer neutralen, wettbewerbsunabhängigen und in hohem Maße kundenorientierten Beratungsleistung auf hohem Niveau ist ein zentraler wie zukunftsfähiger Baustein im Portfolio der regionalen Rentenversicherungsträger.“ Erklärtes Ziel der neuen Abteilung war es 2018, einen repräsentativen Firmenservice aufzubauen. So ergänzen nun in den sechs großen Auskunfts- und Beratungsstellen Firmenserviceberater das Beratungsteam. Mit diesem Fundament konnten bereits in kurzer Zeit deutliche positive Akzente gesetzt werden, so Büttner. Neben der Verstärkung der Akquise gegenüber den Unternehmen und Verbänden wurde die Netzwerkarbeit mit anderen Sozialversicherungsträgern ausgebaut und das Angebot insbesondere im Modul „Gesunde Mitarbeiter“ in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Rehabilitation erweitert und optimiert.

Einen großen Beitrag zum Service der DRV Hessen leisten die Versichertenältesten durch ihr Engagement in der Beratung und bei der Antragsaufnahme, hob Büttner hervor. 2017 haben sie rund 4.400 Anträge, in 2018 einschließlich des 3. Quartals rund 3.200 Anträge aufgenommen.



Jürgen Markgraf, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, empfahl, Vorstand und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 zu entlasten. Dem entsprach die Vertreterversammlung einstimmig.

Auf gutem Weg zur Digitalisierung

Alle Träger der Deutschen Rentenversicherung haben sich verpflichtet, ihre Leistungsbereiche bis Ende 2019 auf die elektronische Aktenführung und Aktenbearbeitung umzustellen. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen habe auf ihrem Weg zur digitalen Sachbearbeitung schon viel erreicht, sagte die Erste Direktorin.

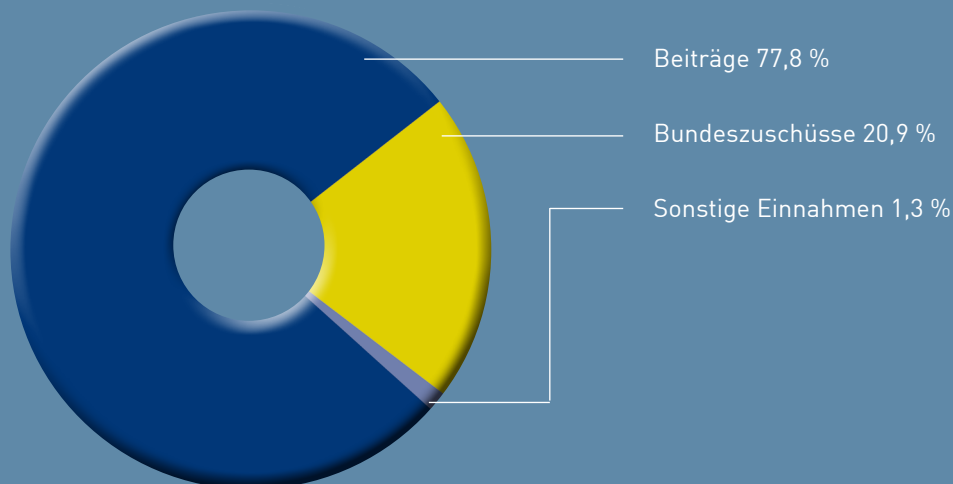
Die DRV Hessen arbeitet in den Leistungsbereichen Rehabilitation und Rente mit dem digitalen Postkorb- und Rechercheclient, worüber digitale Dokumente empfangen, bearbeitet und weitergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere das frühe Scannen, das heißt, eingehende Post wird gescannt und der Sachbearbeitung digital zugeleitet. Die DRV Hessen arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, neben der Scanstelle in Königstein an den Standorten Kassel, Fulda in Künzell, Darmstadt und Frankfurt/Städelstraße weitere Scanstellen einzurichten.

Das Pilotprojekt zur Etablierung einer „Elektronischen Patientenakte“ in der Klinik Sonnenblick in Marburg ist im Jahr 2018 erfolgreich fortgeführt und weiterentwickelt worden. Die dort gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen werden als Entscheidungsgrundlage für den weiteren Einsatz innerhalb der Klinikgruppe der DRV Hessen genutzt, sagte Büttner.

Haushalt 2019

Die Vertreterversammlung hat den Haushalt 2019 der DRV Hessen in Höhe von rund 11,3 Milliarden Euro beschlossen. Es ist der größte öffentliche Etat nach dem Landeshaushalt.

Einnahmen



Uwe Naumann, Mitglied des Haushaltsausschusses der Vertreterversammlung, stellte den Haushaltsplan 2019 vor.

Stabile Finanzlage der Deutschen Rentenversicherung

Die Finanzsituation der Deutschen Rentenversicherung ist aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Beschäftigtenverhältnisse, der Arbeitslosenzahlen sowie der Entgeltentwicklung weiterhin sehr stabil. Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum sind die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit in den ersten zehn Monaten des vergangenen Jahres um 4,6 Prozent gestiegen, und das bei einem leicht gesunkenen Beitragssatz von 18,6 Prozent.

Die Rentenversicherung wird das Haushaltsjahr erneut mit einem Anstieg der Nachhaltigkeitsrücklage abschließen. Diese erreichte Ende 2018 eine Höhe von rund 38 Milliarden Euro, was 1,77 Monatsausgaben entspricht, sagte Birgit Büttner. Die Bundesregierung gehe in ihrer aktuellen Prognose für die Jahre 2019 und 2020 von einer steigenden Anzahl an Beitragszahlern aus. „Das ist alles in allem eine gute Entwicklung“, so die Erste Direktorin.



Hans-Jürgen Moog berichtete als Ausschussvorsitzender über die Sitzungen des Reha-Ausschusses der Vertreterversammlung.

Antragsentwicklung auf Leistungen der DRV Hessen

Rente

Nach dem Boom bei den Rentenanträgen aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes gab es einen erwartbaren Rückgang bei den Anträgen 2016. Seitdem verzeichnet die DRV Hessen wieder steigende Antragszahlen. Für 2018 rechnet die Geschäftsführung mit rund 55.600 Anträgen, was ein Anstieg um rund 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

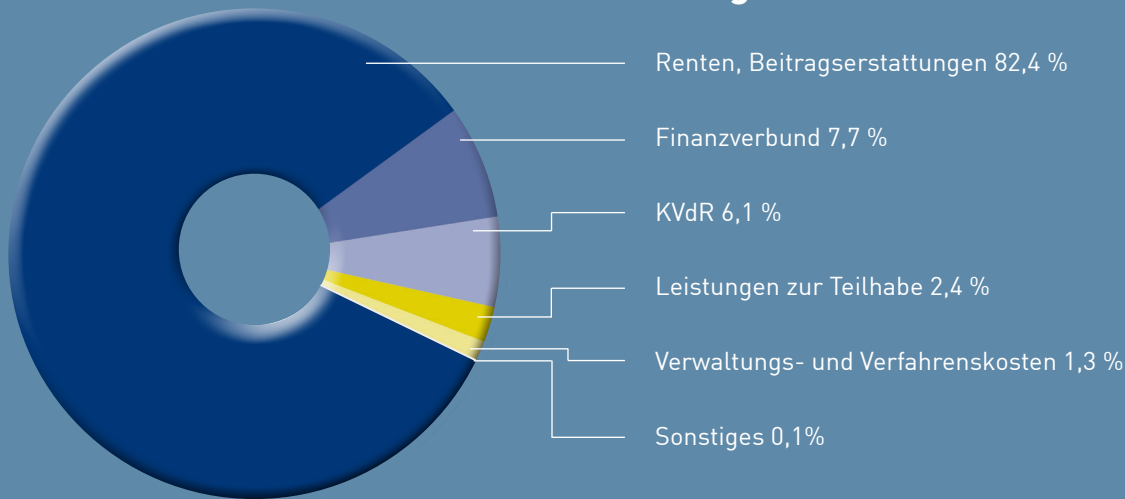
Medizinische Rehabilitation

Nachdem in den Jahren 2014 bis 2016 die Antragszahlen bei den medizinischen Leistungen leicht rückgängig waren, hat sich die Zahl der Anträge 2017 wieder leicht erhöht. Für 2018 geht die Geschäftsführung von rund 58.300 Anträgen aus, was im Vergleich zum Vorjahr einem leichten Rückgang von 0,5 Prozent entspricht. Die Zahl der Anträge liegt damit auf dem Niveau von 2015.

Teilhabe am Arbeitsleben

Der seit Jahren festzustellende Anstieg bei den Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben setzte sich 2018 fort – wenn auch in deutlich geringerem Umfang. Die Geschäftsführung der DRV Hessen rechnet für 2018 mit rund 25.800 Anträgen und somit einer Steigerung von rund 0,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Ausgaben



DRV Hessen stärkt Rehabilitation durch Innovation

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hat sich im November 2018 mit zwei Projekten beim bundesweiten Förderprogramm „rehapro“ zur Stärkung der Rehabilitation beworben.

Mit dem Modellvorhaben namens SERVE möchte der hessische Rentenversicherungsträger gemeinsam mit den Partnern Jobcenter Frankfurt am Main und Marburg-Biedenkopf sowie den Arbeitsagenturen Frankfurt am Main und Marburg-Biedenkopf Versicherte mit besonderen beruflichen Problemlagen präventiv beraten und unterstützen. Herzstück des Projekts ist ein virtuelles Sozialmedizinisches Kolloquium, in dem fachliche Kompetenzen gebündelt werden, um in einem effizienten Verfahren für den Patienten hilfreiche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die über den gesetzlichen Leistungskatalog hinaus gehen können. Das Projekt könnte Arbeitsunfähigkeitstage reduzieren, die Zufriedenheit der Patienten verbessern und langfristig die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen krankheitsbedingten Erwerbsminderung minimieren. Es ist auf fünf Jahre angesetzt.

Darüber hinaus beteiligt sich die DRV Hessen auch an dem Modellvorhaben „Fallmanagement – Koordination individueller Teilhabe“.



Dr. Stefan Hoehl, Vorsitzender des Vorstands der DRV Hessen:

„Erfolgreiche Rehabilitation ermöglicht vielen Versicherten, im Arbeitsleben zu bleiben. Wir setzen uns für rasche und qualitativ gute Reha-Maßnahmen ein – in eigenen und in privaten Reha-Kliniken sowie mit Berufsförderung. Diesen Auftrag bekräftigt aktuell das Bundesteilhabegesetz.“

Kliniken in Hessen kooperieren

Die fünf eigenen Rehabilitationskliniken der DRV Hessen sind laut Geschäftsführung wirtschaftlich gut aufgestellt und konnten ihr Leistungsspektrum im vergangenen Jahr kontinuierlich weiterentwickeln. Wie schon im Jahr zuvor war 2018 die trägerübergreifende Zusammenarbeit ein wichtiges Thema.

Beispiel am Standort Bad Schwalbach: die Küchen-Zusammenlegung der Klinik am Park (DRV Hessen) und Montanus-Klinik (DRV Oldenburg-Bremen). Seit April 2018 werden nunmehr beide Kliniken von einer gemeinsamen Küche in den Räumlichkeiten der Montanus-Klinik versorgt. Das Küchenpersonal der Montanus-Klinik wird dabei durch das Team der Klinik am Park verstärkt. Als nächstes Kooperationsprojekt in Bad Schwalbach ist eine gemeinsame Klinik-IT im Bereich der Bettendisposition und der Therapieplanung im Gespräch.

Die Vertreterversammlung der DRV Hessen tagt wieder am 14. Juni in Morschen in Nordhessen.

Tina Full-Euler, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Zufrieden? Sehr zufrieden!

DRV Hessen erreicht sehr gute Ergebnisse bei Kundenbefragung

Die Deutsche Rentenversicherung hat die nunmehr insgesamt fünfte Kundenbefragung im Rahmen des Benchmarking durchgeführt. Ziel der Befragung ist es, die Zufriedenheit von Kunden der Deutschen Rentenversicherung mit den vier ausgewählten Produktengruppen Auskunft- und Beratungsdienst, Betriebsprüfungen, Rentenbescheid sowie Rehabilitationsbescheid zu ermitteln. Auf Basis der Befragungsergebnisse werden Stärken und Schwächen analysiert, Verbesserungspotenziale aufgezeigt und handlungsorientierte Maßnahmen zur Optimierung der Kundenzufriedenheit abgeleitet.

Wie zufrieden sind unsere Kunden?

Vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses der Deutschen Rentenversicherung (DRV), sich im Leistungsangebot an den Anforderungen ihrer Kunden, das sind Versicherte, Rentner und Arbeitgeber, zu orientieren, werden regelmäßig im Bundesgebiet Versicherte und Rentner der 16 Rentenversicherungsträger sowie die von den Betriebsprüfdiensten der Träger betreuten Arbeitgeber befragt.

Kontaktiert wird eine repräsentative Auswahl der Kunden, die in einem konkreten Zeitraum den Auskunft- und Beratungsdienst eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen haben, einen Rentenbescheid oder Rehabilitationsbescheid von ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger erhalten haben oder in deren Unternehmen eine Betriebsprüfung stattgefunden hat. Die Befragungsteilnehmer werden über Stichprobenziehungen aus den Datenbeständen aller Rentenversicherungsträger ermittelt. Für jede der vier Produktgruppen werden nach dem Zufallsprinzip Stichproben im Umfang von 1.200 Personen/Betrieben gezogen. Den Teilnehmern wurde ein standardisierter Fragebogen zugesandt, den sie innerhalb von sechs Wochen von Dezember 2017 bis Januar 2018 zurücksenden konnten. Die Rücklaufquote für die DRV Hessen lag bei rund 40 Prozent und damit gleichauf mit dem Ergebnis der letzten Befragung von 2013.

Die Skalierung für den Zufriedenheitsindex insgesamt und auf Produktebene liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Je mehr Punkte erzielt werden, umso zufriedener ist der Kunde.

Zufriedenheit mit der Deutschen Rentenversicherung hervorragend

Der Globalzufriedenheitsindex, also der Indexwert, der die Zufriedenheit aller vier Produkte zu gleichen Teilen einschließt, liegt 2017 bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern zwischen 72 und 77 Indexpunkten. Die DRV Hessen hat hier bemerkenswerte 75 Indexpunkte erreicht. Damit ist es ihr gelungen, das bereits sehr gute Ergebnis der vorherigen Befragung um weitere zwei Indexpunkte zu steigern. In der letzten Befragung lagen die Werte zwischen

Gewichtung Zufriedenheitsskala für Indexbildung

Fragebogen		Index		Interpretation	
Vollkommen zufrieden	→	100	100	Begeistert zufrieden	Die Zufriedenheit liegt auf einem sehr hohen Niveau , die Erwartungen der Kunden werden übertroffen.
Sehr zufrieden	→	80	80	Stabil zufrieden	Ein Großteil der Kunden ist (sehr) zufrieden , die Erwartungen werden im Großen und Ganzen erfüllt. Leistungssteigerungen werden nicht erwartet.
			60		
Zufrieden	→	50		Fordernd zufrieden	Die Leistungen sind weitgehend zufriedenstellend . Erwartungen werden jedoch teilweise nicht mehr erfüllt. Leistungssteigerungen werden erwartet.
			40		
Weniger zufrieden	→	20	20	Unzufrieden	Die Mehrheit der Kunden ist mit den erhaltenen Serviceleistungen unzufrieden . Die Leistungen konnten dem Anspruch der Kunden nicht gerecht werden.
Unzufrieden	→	0	0		
Weiß nicht/ keine Angabe	→	--	--		

Die Zufriedenheit unserer Kunden

Ergebnisse der DRV Hessen

Auskunft und Beratung



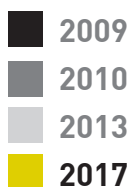
Betriebsprüfung



Rente



Teilhabe



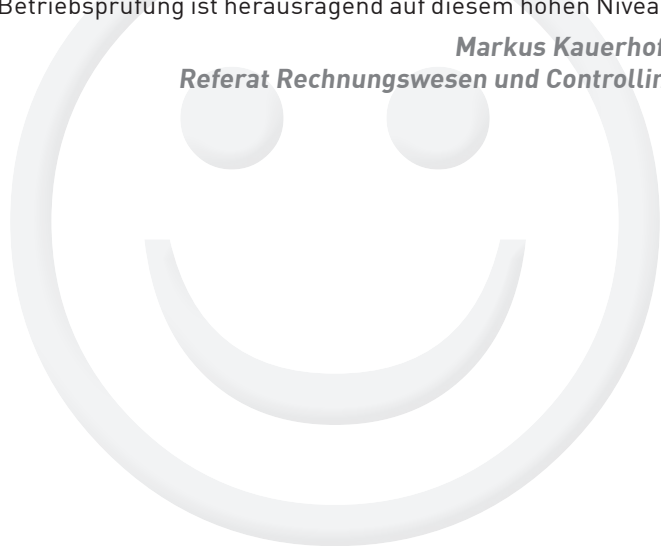
72 und 76 Indexpunkten. Der Durchschnitt legt im Vergleich zur Kundenbefragung in 2013 um zwei Indexpunkte auf 75 zu. Damit konnten alle Rentenversicherungsträger die Zufriedenheit ihrer Kunden nochmals steigern.

Die Befragung zum Thema „Auskunft und Beratung“ liefert Indexergebnisse im Wertebereich von 76 bis 83 Punkten (2013: 74 bis 82 Indexpunkte). Die Werte für den Produktindex „Betriebsprüfung“ liegen zwischen 80 und 85 Punkten (2013: 78 und 83 Indexpunkte). Im Bereich „Rentenbescheid“ erreichen die Träger einen Wert zwischen 68 und 73 Indexpunkten (2013: 63 und 76 Indexpunkte). Für den Bereich „Rehabilitationsbescheid“ liegt die Spannweite zwischen 60 und 70 Punkten (2013: 61 und 69 Indexpunkte).

Zufriedenheit mit der DRV Hessen auf eindrucksvoll hohem Niveau

Im Vergleich zu den letzten Befragungen wurde die Entwicklung der Gesamtzufriedenheit unserer Kunden über alle Bereiche gesteigert. Dabei ist es der DRV Hessen in den Bereichen Auskunft und Beratung sowie Betriebsprüfung mit Ergebnissen über 80 Indexpunkten erstmalig gelungen ihre Kunden vollkommen zufriedenzustellen. Insbesondere die enorme Verbesserung um fünf Indexpunkte im Bereich Betriebsprüfung ist herausragend auf diesem hohen Niveau.

Markus Kauerhoff,
Referat Rechnungswesen und Controlling





**Sie wollen
mehr Durchblick
in Sachen Rente
und Reha?**

**Die „nachrichten der Deutschen
Rentenversicherung Hessen“
kommen kostenlos zu Ihnen nach Hause.**

Kurze Mail an pressestelle@drv-hessen.de genügt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen

Renten-Tipp: Freiwillig in die Rentenkasse einzahlen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in Deutschland die wichtigste Säule der Altersvorsorge. Wer pflichtversichert ist, profitiert von den Leistungen – im Alter, bei einer Erwerbsminderung, bei der Hinterbliebenenversorgung sowie von den Angeboten zur Prävention und Rehabilitation.

Neben der Pflichtversicherung gibt es verschiedene Möglichkeiten, freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Zu unterscheiden sind hier die Zahlung freiwilliger Beiträge für nicht oder nicht mehr Pflichtversicherte, die Möglichkeit der freiwilligen Nachzahlung von Beiträgen sowie die Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen.

Freiwillig rentenversichern

Wer nicht oder nicht mehr pflichtversichert ist, über 16 Jahre alt ist, in Deutschland wohnt oder als deutscher Staatsbürger im Ausland lebt, kann sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern. Unterschiedliche Gründe sprechen dafür:

→ Einen Rentenanspruch erwerben

Um eine Regelaltersrente zu erhalten, müssen fünf Jahre Beitragszeiten vorliegen. Wer nur kurz berufstätig war und erst wenige Beiträge gezahlt hat, kann durch freiwillige Zahlungen einen Rentenanspruch erwerben. Dies ist auch interessant, wenn durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen Beitragszeiten angerechnet wurden, die fünf Jahre aber noch nicht vorhanden sind.

Mit der Zahlung von freiwilligen Beiträgen können auch besondere Wartezeiten für eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt werden.

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann erhalten, wer mindestens 35 Jahre Versicherungsjahre in der Rentenversicherung vorweisen kann. Hierzu zählen auch freiwillige Beiträge. Die Altersrente kann mit Abschlägen ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Wenn für 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, werden freiwillige Beiträge auch bei der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet. Gegebenenfalls kann durch diese freiwilligen Beiträge beim Erreichen des entsprechenden Lebensalters die Voraussetzung für eine abschlagsfreie Altersrente erfüllt sein.

→ Versicherungsschutz erhalten

In bestimmten Fällen kann mit freiwilligen Beiträgen ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten werden. Dies gilt für Versicherte, die am 31. Dezember 1983 bereits die Wartezeit von fünf Jahren erreicht haben und seit Januar 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben und jetzt ohne Unterbrechung freiwillige Beiträge zahlen. Wichtig ist: Schon durch eine Beitragslücke von einem Monat geht die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente verloren.

→ Rente erhöhen

Jeder freiwillige Beitrag erhöht die gesetzliche Rente. Auch wer eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine vorgezogene Altersrente erhält, kann freiwillig einzahlen, um die Alters- oder die Hinterbliebenenversorgung zu erhöhen.

Freie Wahl der Beitragshöhe

Die Anzahl und Höhe der freiwilligen Beiträge bestimmt jeder selbst. Pro Kalenderjahr können Beiträge für einen Monat bis zu zwölf Monate gezahlt werden. Als Beitrag kann jeder Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei gewählt werden. Die Anzahl der Beiträge ist entscheidend für einen Rentenanspruch; die Höhe der Beiträge bestimmt die Steigerung der Rente.

Für 2019 beträgt der Monatsbeitrag mindestens 83,70 Euro und höchstens 1.246,20 Euro. Wenn für 2018 noch freiwillige Beiträge nachgezahlt werden sollen, gilt ebenfalls der Mindestbeitrag von 83,70 Euro, der Höchstbeitrag liegt bei 1.209,00 Euro.

Achtung: Wer noch für das Jahr 2018 freiwillige Rentenbeiträge zahlen möchte, kann dies nur noch bis zum 1. April 2019 tun. Es ist die letzte Möglichkeit, rückwirkend Beiträge für das Vorjahr zu entrichten.

Freiwillige Beitragszahlung anmelden

Vor Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger anmelden. Hierfür steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de das Formular V0060 zur Verfügung. Darin geben Sie an, ab wann und in welcher Höhe Sie freiwillige Beiträge zahlen wollen.

Ausführliche Informationen über die Möglichkeiten und Vorteile einer freiwilligen Versicherung bietet die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“, die Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de herunterladen können.



Versicherung und Beitrag

Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile

- Wer sich freiwillig versichern kann
- Wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen
- Welche Beiträge Sie zahlen

 Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Beiträge nachzahlen

In bestimmten Fällen dürfen Sie auch für weiter zurückliegende Zeiten Beiträge nachzahlen. Dazu zwei Beispiele:

Für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, einer Fach- oder Hochschule beziehungsweise die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden ab dem 17. Lebensjahr bis zu acht Jahre bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Für darüber hinausgehende Bildungszeiten können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, wenn für diese nicht bereits Beiträge gezahlt wurden. Dies gilt gleichermaßen für Zeiten der schulischen Ausbildung zwischen dem 16. und dem 17. Lebensjahr. Der Antrag muss allerdings vor dem 45. Geburtstag gestellt werden. Teilzahlungen sind möglich.

Wenn Kindererziehungszeiten im Rentenkonto vorliegen, die fünf Jahre Beitragszeiten aber nicht erreicht werden, können Mütter und Väter freiwillige Beiträge zahlen, um die Wartezeit zu erfüllen. Wenn sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, können sie für so viele Monate wie nötig auf einmal nachzahlen. Ab 1955 Geborene müssen rechtzeitig vor einem möglichen Rentenbeginn mit der Zahlung der fehlenden Beiträge anfangen.

Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, für welche Zeiten und in welcher Höhe Sie nachzahlen können und wie sich das auf Ihre Rentenhöhe auswirkt.

Durch Sonderzahlungen Rentenabschläge ausgleichen

Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch nimmt, muss im Allgemeinen für jeden Monat, in dem die Rente früher bezogen wird, einen Abschlag von 0,3 Prozent in Kauf nehmen. Versicherte ab dem 50. Lebensjahr können diese Abschläge durch Sonderzahlungen ausgleichen. Die Sonderzahlung kann einmalig oder in Teilzahlungen erfolgen. Die Einzahlung verpflichtet nicht dazu, auch tatsächlich früher in Rente zu gehen. Wer doch länger – bis zur Regelaltersgrenze – arbeitet, erhöht seine Rente. Die Ausgleichszahlungen können aber nicht erstattet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de.

Wenn Sie daran interessiert sind, lassen Sie sich bitte zum Thema Rentenabschlag und den Möglichkeiten der Ausgleichszahlung beraten.

Nele Hübner,
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Dranbleiben

Reha-Nachsorge hilft dauerhaft gesund zu bleiben

Ihre Rehabilitation hat Ihnen gut getan? Ihnen geht es nun viel besser, aber das Reha-Ziel ist noch nicht vollständig erreicht? Dann heißt es: Dranbleiben! Die Reha-Nachsorgeangebote der Deutschen Rentenversicherung finden wohnortnah und berufsbegleitend statt und unterstützen Sie dabei, Ihren Reha-Erfolg zu stabilisieren.

Vielfältige Angebote

Erfolgreiche Rehabilitation braucht Nachsorge. Die Deutsche Rentenversicherung bietet unterschiedliche Programme an, die Sie nach der Reha unterstützen.

- Die **Trainingstherapeutische Rehabilitationsnachsorge (T-RENA)** eignet sich für Versicherte mit orthopädischen Beschwerden. Ziele sind, die Beweglichkeit zu verbessern, die Koordinationsfähigkeit zu fördern, die Kraft und Ausdauer zu steigern und Schmerzen zu lindern.
- **Psychosomatische Rehabilitationsnachsorge (Psy-RENA)** empfiehlt sich für Versicherte mit psychischen Erkrankungen und unterstützt dabei, erlernte Verhaltensweisen und Strategien zur Stress- und Konfliktbewältigung einzuüben und im Alltag umzusetzen.
- Die **Intensivierte Rehabilitationsnachsorge (IRENA)** ist für alle Erkrankungen geeignet und kombiniert Leistungen aus verschiedenen Therapiefeldern wie Training, Schulung und Beratung.
- Die **Sucht-Nachsorge** unterstützt bei Abhängigkeitserkrankungen und wird auf Basis eines gemeinsamen Rahmenkonzepts mit der Gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt.
- Auch **Rehabilitationssport und Funktionstraining** können helfen, im Alltag den Reha-Erfolg aufrechtzuerhalten.

Welches Nachsorgeangebot geeignet ist, empfiehlt der behandelnde Arzt in der Reha-Einrichtung am Ende der medizinischen Rehabilitation. Versicherte nehmen kostenlos an den Programmen teil.

Nachsorge finden

Wo finden Sie das passende Nachsorge-Angebot? Wenden Sie sich an das Team Ihrer Reha-Einrichtung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik unterstützen Sie gerne bei der Suche. Alle Informationen auf einen Klick finden Sie auf www.nachderreha.de.

Mit Hilfe des Nachsorgeportals werden alle Angebote in Ihrer Nähe angezeigt. Dort finden Sie auch alle Informationen zum Thema „Nachsorge“.

Die Flyer „Reha-Nachsorge nach medizinischer Rehabilitation“ und „Reha-Nachsorge – Wie finde ich das passende Angebot?“ werden auf www.deutscherentenversicherung-hessen.de kostenlos zum Download angeboten.



Anja Knabeschuh,
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit



IMPRESSIONEN



QUALITÄT



VORBEREITEN

Zeitgemäß ins Netz

Klinik Kurhessen mit neuer Webseite online



In der Reha geht es um den Menschen und darum, trotz Krankheit ein aktives, selbstbestimmtes Leben führen zu können. Die Internetseite der Klinik Kurhessen rückt den Menschen vor der Reha in den Fokus. Mit Gespür für das Wesentliche wurde der Internetauftritt patientenorientiert gestaltet und auch für das mobile Surfen optimiert.

Klinik mit hoher Motivation

Die Klinik Kurhessen ist eine moderne Rehabilitationsklinik für orthopädische und internistisch-pneumologische Erkrankungen und setzt auf aktuelle Rehabilitationskonzepte.

Die umfassende Therapie integriert medikamentöse Behandlungen, Physiotherapie inklusive Ergotherapie und medizinische Trainingstherapie, Sozialberatung, Gesundheitstraining sowie psychologische Betreuung inklusive Entspannungstherapie und Erholung. Die engagierten und hoch qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen sich stark für den Reha-Erfolg. All das ist nicht nur vor Ort spürbar, sondern wird bereits durch den Internetauftritt vermittelt.



Mit der Kraft des Wassers zur Erholung

Wohltat für Ihre Muskeln und Gelenke



TERMINE



MEDIATHEK

Auf den Punkt

Der neue Online-Auftritt überzeugt in zeitgemäßem, modernen Design und ist übersichtlich strukturiert. Schon vor der Reha können sich künftige Patienten ausführlich darüber informieren, welche Krankheiten mit welchen Methoden diagnostiziert und therapiert werden. Die Internetseite enthält alle wichtigen Informationen rund um die Klinik, die Angebote und Ihren Aufenthalt. So wird ein greifbares Gefühl von Reha und der Klinik vermittelt. Sicherheit wird gegeben und vorab werden bereits viele offene Fragen beantwortet.

Im Handumdrehen überall erreicht

Dank responsivem Design werden die Klinikseiten nun auch auf dem Smartphone und Tablet optimal dargestellt. Im Handumdrehen finden sich alle nötigen Informationen auch unterwegs und das bei stets bester Lesbarkeit auf allen Geräten.

Die erste von fünf neuen Klinikwebseiten

Die Internetseite der Klinik Kurhessen ist – mit neuem und technisch zeitgemäßem Konzept – ein Wegbereiter. Sie ist – nach viel positivem Feedback – der Prototyp für die vier weiteren trügereigenen Kliniken. Klinik Sonnenblick in Marburg, Eleonoren-Klinik in Lindenfels-Winterkasten, Klinik am Park in Bad Schwalbach und das Rehabilitationszentrum am Sprudelhof in Bad Nauheim werden bis 2020 ebenfalls mit neuem Konzept an den Start gehen

Jacqueline Müller, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Aus der Selbstverwaltung

Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die Vertrauenspersonen bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Vertrauenspersonen bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen:

Ziffer 3 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Vertrauenspersonen bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wird wie folgt gefasst:

3. Aufwandsentschädigungen

3.1 Pauschbetrag für den Zeitaufwand bei Sitzungen

3.1.1 Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 Euro gewährt.

...

3.2 Pauschbeträge für den Zeitaufwand und für bare Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

3.2.1 Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe folgende monatliche Pauschbeträge:

	zur Abgeltung des Zeitaufwandes	zur Abgeltung der baren Auslagen
Vorsitzender des Vorstands	600,00 Euro	74,00 Euro
stv. Vorsitzender des Vorstands	450,00 Euro	55,50 Euro
Vorsitzender der Vertreter- versammlung	150,00 Euro	37,00 Euro
stv. Vorsitzender der Vertreterver- sammlung	112,50 Euro	27,75 Euro

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat die Änderung mit Schreiben vom 13. Februar 2019, Gz.: IV1A-54f2500-0004/2016/002, genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Februar 2019

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 auf Vorschlag des Vorstandes folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen:

a) Ziffer 1 der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wird wie folgt neu gefasst:

1. Pauschbeträge

für Zeitaufwand bei Beratung von Versicherten
mtl. 55,00 Euro

für Sachkostenentschädigung bei Sprechzeiten
in der Privatwohnung
mtl. 27,00 Euro

für jeden aufgenommenen Rentenanspruch
(Erstantrag sowie erneuter Antrag nach Wegfall)
19,00 Euro

für jeden aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung,
verkürzten Rentenanspruch („Umwandlung“),
Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen
Erwerbsminderung, Antrag auf Zahlung der
bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente
9,50 Euro

für jeden Antrag auf Rente aus dem Ausland
9,50 Euro

b) Ziffer 2 der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wird wie folgt neu gefasst:

Erstattet werden Kosten für Telefon, Porto, Büromaterial und – im Falle der Nutzung von eAntrag/Expertenversion – Kosten für Büroausstattung in Form einer monatlichen Pauschale. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung auf der Grundlage der „Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung“ erlassenen Ausführungsbestimmungen.

c) Die Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat die Änderung mit Schreiben vom 13. Februar 2019, Gz.: IV1C-54f2500-0004/2016/001, genehmigt.

Frankfurt am Main, den 18. Februar 2019

Deutsche Rentenversicherung Hessen

ZUKUNFT GEHT NUR MIT DIR!



#BachelorofScience

**DER BERUFSEINSTIEG
FÜR DEINEN
SICHEREN WEG.**



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen

#DumachstdenJob

Duales Studium

Bachelor of Science/Wirtschafts- informatik-Software Engineering

Start zum 01.10. 2019

Der duale Studiengang dauert drei Jahre und wird in Kooperation mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Karlsruhe durchgeführt. Das Studium gliedert sich in theoretische und praktische Phasen. Die theoretischen Grundlagen erhältst du an der Dualen Hochschule am Standort Karlsruhe, die Praxisphasen finden bei uns in Frankfurt statt.

Während des Studiums bieten wir dir einen monatlichen Verdienst in Höhe von 1.276,79 Euro sowie die Übernahme der Studiengebühren.

Nach dem Studium erwarten dich flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten.

Es besteht die Möglichkeit zur Verbeamtung bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Ausführlichere Informationen und das Online-Bewerbungsformular sind auf

www.ausbildung-drv-hessen.de

Ansprechpartner:

Frank Koltermann, Telefon: 069 6052-2088,
E-Mail: frank.koltermann@drv-hessen.de

Myriam Rieger, Romy Sandig oder Tanja Baraka
Telefon: 069 6052-2558, -2554 oder -2551
BeruflicheBildung@drv-hessen.de

Fragen zur Rente oder Reha? Wir stehen Rede und Antwort ...

- Wie hoch ist meine Rente?
- Was bedeutet die Flexirente für mich?
- Wie funktioniert das mit der Rentenbesteuerung?



Susanne Hoffmann,
Beraterin der DRV Hessen



Deutsche
Rentenversicherung
Hessen

... auf der Landesausstellung
zum Hessentag in Bad Hersfeld, Halle 2